

Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen

- **Angewandte Informatik**
- **Angewandte Psychologie**
- **Betriebswirtschaftslehre und Management**
- **Elektromobilität und regenerative Energien**
- **Elektrotechnik und Informationstechnik**
- **Energie- und Umwelttechnik**
- **Fahrzeugtechnik**
- **Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt**
- **Gesundheitsökonomie**
- **Informatik/ Elektrotechnik PLUS Lehramt**
- **Internet und Online-Marketing**
- **Maschinenbau**
- **Mechatronics**
- **Physikalische Technik**
- **Soziale Arbeit**
- **Wirtschaftsinformatik**
- **Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt**
- **Wirtschaftsingenieurwesen (Technik Management)**
- **Wirtschaftspsychologie**

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 28.11.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den oben genannten zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen sowie für das Auswahlverfahren und die Zulassung zu höheren Fachsemestern der oben genannten Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

²In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und §§ 10 und

11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule nimmt teilweise mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil. ⁵In zulassungsfreien Studiengängen führt die Hochschule ein Anmeldeverfahren gem. § 34 HZVO durch.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zu den in der HZVO geregelten Fristen bei der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingegangen sein.

(2) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in den Bachelorstudiengängen nur für folgende Semester:

Angewandte Informatik	zum Sommer- und Wintersemester
Betriebswirtschaftslehre und Management	zum Sommer- und Wintersemester
Elektromobilität und regenerative Energie	zum Sommer- und Wintersemester
Elektrotechnik und Informationstechnik	zum Sommer- und Wintersemester
Fahrzeugtechnik	zum Sommer- und Wintersemester
Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt 1	zum Sommer- und Wintersemester
Maschinenbau	zum Sommer- und Wintersemester
Soziale Arbeit	zum Sommer- und Wintersemester
Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1	zum Sommer- und Wintersemester
Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)	zum Sommer- und Wintersemester
Mechatronics	zum Sommersemester
Angewandte Psychologie	zum Wintersemester
Energie- und Umwelttechnik	zum Wintersemester
Gesundheitsökonomie	zum Wintersemester
Informatik/Elektrotechnik Plus Lehramt 1	zum Wintersemester
Internet und Online-Marketing	zum Wintersemester
Mediendesign	zum Wintersemester
Pflege	zum Wintersemester
Physikalische Technik	zum Wintersemester
Wirtschaftsinformatik	zum Wintersemester
Wirtschaftspsychologie	zum Wintersemester

(3) ¹ Die Frist für die Antragsstellung für englischsprachige Studiengänge kann von der Frist in Absatz 1 abweichen und wird im Bewerbungsportal und auf der Homepage der RWU veröffentlicht. ² Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben sich hierüber zu informieren.

(4) ¹ Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Ravensburg-Weingarten studieren wollen, können den Antrag auf eingeschränkte Zulassung jederzeit stellen.

² Die eingeschränkte Zulassung erfolgt in der Regel maximal für zwei Semester.

§ 3 Form

(1) ¹ Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ² Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an die Hochschule Ravensburg-Weingarten nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³ Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber für die auslandsorientierten Studiengänge Electrical Engineering and Information Technology, E-Mobility and Green Energy, Mechatronics und die internationale Variante im Maschinenbau International Project Engineering innerhalb der festgelegten Frist in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise in der dort bestimmten Form ⁴ Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) ¹ Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Für einen grundständigen Studiengang der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien.

² Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ³ Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(3) ¹ Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die deutschen oder deutschen gleichgestellten Vorbildungsnachweisen nicht entsprechen, ist an jene Institution zu richten, die auf der Homepage der RWU im Bereich Studierendenservice oder bei den Bewerbungsinformationen des jeweiligen Studiengangs bekanntgegeben wird. ² Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet sich hierüber zu informieren.

(4) Anträge, die ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) ¹ Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen der HZVO und dieser Satzung entsprechend. ² Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat diese oder dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerberinnennummer bzw. Studienbewerbernummer gegenüber der Hochschule Ravensburg-Weingarten schriftlich unter Vollmachtvorlage zu versichern, dass die von ihr oder von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. ³ Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

(6) ¹Die Übermittlung von Daten zwischen der Hochschule Ravensburg-Weingarten und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber erfolgt auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). ²Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse.

§ 4 Zulassung

(1) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrags keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid. ²Die Zulassungsbescheide werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule oder im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt.

(2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. ²Zulassungsanträge, für welche die in § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(3) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. ²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. ³Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. ⁴Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. ⁵§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester ergibt sich aus § 7 HZG, § 32 HZVO und aus den Bestimmungen zum Verfahren in dieser Satzung.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹ Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. ² Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. ³ Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴ Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.
- (3) ¹ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ² Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ² Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 7 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) und
2. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache;
bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.
3. ¹ Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Vorerfahrungen getroffen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer Ausbildung, die einer Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist, und Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf derselben Berufshauptgruppe, soweit diese nicht bereits im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung berücksichtigt wurdeund

- b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben; je Studienbewerberin oder Studienbewerber können nur maximal zwei der unter b.) fallenden Vorerfahrungen angerechnet werden.

²Die konkrete Bezeichnung der anerkannten Berufshauptgruppen für Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufserfahrung gemäß Lit. a und eine Auflistung von Regelbeispielen der anerkannten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen gem. Lit. b in den jeweiligen Studiengängen ist der beigefügten Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote, beginnend bei der besten Note.

(2) ¹ Aus den Noten der in § 7 Nr. 2 genannten Fächer sowie der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird eine Gesamtnote wie folgt berechnet:

$$[(\text{Durchschnittsnote der HZB}) + (\text{Noten Deutsch, Mathematik} * 2 \text{ und fortgeführte moderne Fremdsprache}) / 4] / 2$$

² Für den Studiengang Soziale Arbeit wird die Gesamtnote wie folgt berechnet:

$$[(\text{Durchschnittsnote der HZB}) + (\text{Noten Deutsch, Mathematik und fortgeführte moderne Fremdsprache}) / 3] / 2$$

(3) ¹ Die gemäß Absatz 2 ermittelte Gesamtnote kann durch folgende Nichtnotenkriterien verbessert werden:

- a.) Vorhandensein einer einschlägigen Berufsausbildung, soweit sie nicht Bestandteil der HZB ist,
- b.) Vorhandensein facheinschlägiger Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer,
- c.) Bei besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben.

² Die konkrete Anrechnung der einzelnen Kriterien des Satzes 1 kann der beigefügten Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.

(4) ¹ Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. ² Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

(5) Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 9 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ²Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 10 Abweichende Quoten für ausländische Studierende

(1) ¹Für die auslandsorientierten Studiengänge E-Mobility and Green Energy, Electrical Engineering and Information Technology und Mechatronics gelten die in der Anlage 8 zur HZVO festgesetzten abweichenden Quoten für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose. ² Im Studiengang Maschinenbau liegt die Ausländerquote im Sommersemester aufgrund der auslandsorientierten Studiengangvariante International Project Engineering gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 2. Halbsatz HZVO bei 10 %.

(2) ¹Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Studiengänge gelten neben den abweichenden Fristen nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung folgende abweichende Regelungen für das Auswahlverfahren:

²Weicht die ausländische Vorbildung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers von den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) gem. §§ 58 II Nr. 10, 35 I S. 4-6 LHG ab, kann im Rahmen der an der Hochschule Ravensburg-Weingarten stattfindenden Einzelfallprüfung aufgrund der Erfahrungswerte der Hochschule durch die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit einer ausländischen Vorbildung zu den in § 58 II LHG genannten Vorbildungen festgestellt werden. ³ Die Gleichwertigkeit kann bereits anerkannt werden, wenn der Notendurchschnitt des Fachs „Mathematik“ und eines weiteren Fachs aus dem naturwissenschaftlichen Bereich umgerechnet mindestens der Note 2,0 nach dem deutschen Schulsystem entspricht; die Notenumrechnung erfolgt in der Regel anhand der Orientierung an der Modifizierten bayerischen Formel. ⁴ Kann die Gleichwertigkeit nicht durch erreichte Einzelnoten gemäß Satz 2 angenommen werden, besteht die Möglichkeit der Gleichwertigkeitsfeststellung durch Teilnahme an einem

mündlichen 15-minütigen online Eignungsgespräch, zu welchem die Hochschule Ravensburg-Weingarten geeignete Kandidaten einladen kann. ⁵In diesem Gespräch wird im Einzelfall die Gleichwertigkeit der Vorbildung und die Eignung für den gewählten Studiengang anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Vorhandenes Grundwissen in den Fächern Mathematik und Physik bzw. Naturwissenschaften
2. Technisches Verständnis, logisches Denken
3. Kommunikative/soziale Kompetenzen, Ausdrucksweise, Persönlicher Eindruck, Stressresistenz
4. Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und einer sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit

⁶ Die wesentlichen Inhalte des Gesprächs sind zu protokollieren. ⁷ Erscheint eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht zum zugewiesenen Termin, wird seine ausländische Vorbildung als nicht anerkannt eingestuft. ⁸ Zur Durchführung der Eignungsgespräche werden von der Auswahlkommission mehrere Gesprächskommissionen benannt; Mitglieder der Auswahlkommission können gleichzeitig Mitglieder der Gesprächskommission sein. ⁹ Jede Gesprächskommission besteht aus zwei geeigneten fachlich qualifizierten Personen, von denen wenigstens eine Person Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät des jeweiligen Studiengangs ist.

§ 11 Sprachkenntnisse

¹ Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58, 59 LHG) sind für die auslandsorientierten Studiengänge E-Mobility and Green Energy, Electrical Engineering and Information Technology, Mechatronics, und für die internationale Studiengangvariante International Project Engineering des Studiengangs Maschinenbau die für diese Studiengänge erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

² Diese können durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente nachgewiesen werden:

1. „TOEFL iBT Test Taker Score Report“ mit einem Total Score von mind. 70 Punkten,
2. „IELTS Test Report Form“, mit einem Overall Band Score von mind. 6.0 oder
3. eine vergleichbare Prüfung.

§ 12 Bonus für studienvorbereitende Maßnahmen und Stipendium

(1) ¹ Für die Teilnahme an den studienvorbereitenden Maßnahmen der RWU wird in den auslandsorientierten Studiengängen E-Mobility and Green Energy, Electrical Engineering and Information Technology, Mechatronics und in der internationalen Studiengangvariante International Project Engineering des Studiengangs Maschinenbau gemäß § 8 III Satz 1 c.) zusätzlich zu den dort geregelten Verbesserungsmöglichkeiten ein Bonus von 0,5 Notenpunkten auf die Gesamtnote angerechnet. ² Die Bewerberinnen und Bewerber haben mit den Bewerbungsunterlagen den Nachweis über die Immatrikulation in die studienvorbereitenden Maßnahmen an der RWU einzureichen.

(2) ¹Die Förderung durch ein Stipendium kann als besonderer Umstand, der für ein Studium an der RWU spricht, gemäß § 2 b Satz 3 und Satz 4 HZG in den auslandsorientierten Studiengängen E-Mobility and Green Energy, Electrical Engineering and Information Technology, Mechatronics und in der internationalen Studiengangvariante International Project Engineering des Studiengangs Maschinenbau berücksichtigt werden. ²Als Nachweis haben die Bewerberinnen und Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen einen Nachweis des Stipendiengabers einzureichen.

§ 13 Auswahl nach Wartezeit

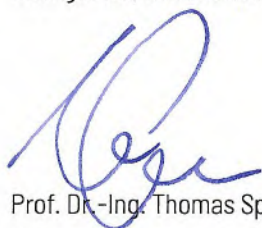
¹Bei der Berechnung der Wartezeit (vgl. § 6 HZG, § 27 HZVO) bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. ²Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 6, 1. Halbsatz HZG. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten wird die bisherige Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen vom 27.06.2024 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Studiengänge zum Sommersemester 2025.

Weingarten, den 28.11.2024



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor



Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und
Qualitätsmanagement

Anlage 1:

(zu § 7, § 8)

Auswahlkriterien

Studiengang	Bezeichnung der anerkannten Berufshauptgruppe ¹ gem. § 7 Nr. 3 a, § 8 III 1 lit. a.) und b.) ²	anerkannte besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen gem. § 7 Nr. 3 b, § 8 III 1 lit. c.) (Regelbeispiele)	Anrechnung		
			§ 8 III 1 lit. a.)	§ 8 III 1 lit. b.)	§ 8 III 1 lit c.)
Angewandte Psychologie	<p><i>Berufshauptgruppe 73:</i> 73342 Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste Ausbildung in Fachrichtung: Medizinische Dokumentation;</p> <p><i>Berufshauptgruppe 91:</i> 91342 Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung</p> <p><u>Folgende Berufe nach 2.2.1 und 2.2.2 der Bundesrechtlichen und landesrechtlichen Aus- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen</u> Altenpfleger/Altenpflegerin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Gesundheits- und Krankenpfleger/ Gesundheits- und Krankenpflegerin, Logopäde/ Logopädin, Arbeitserzieher/in (Staatlich anerkannt), Erzieher/in (Staatlich anerkannt) (In allen Spezialisierungsformen der Bundesländer, z.B. Jugend- und Heimerziehung, ...), Fachkraft Soziale Arbeit,</p>	<p>Freiwilliges Soziales Jahr (mind. 11 Monate); Bundesfreiwilligendienst (mind. 11 Monate); Auslandsaufenthalt im Dienste einer NGO oder in staatlichem Auftrag (mind. 6 Monate)</p>	0,2	0,1 p.a. max. 0,2	0,2

¹ des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 III Nr. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

² Die angegebene Zahl meint die Berufsklassifizierung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

	Familienpfleger/in (in allen Formen der Bundesländer), Heilerzieher/in, Heilerziehungsassistent/in (Staatlich anerkannt), Heilerziehungspflegeassistent/in (Staatlich geprüft), Heilerziehungspflegehelfer/in (Staatlich anerkannt), Kinderpfleger/in (Staatlich anerkannt), Medizinische/r Dokumentar/in, Sonderpädagoge (Staatlich anerkannter)/ Sonderpädagogin (Staatlich anerkannte), Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in (Staatlich geprüft), Sozialpädagogische/r Assistent/in (Staatlich geprüft)				
Betriebswirtschaftslehre und Management	Grundsätzlich jede abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, insb. jedoch: <i>Berufshauptgruppe 51:</i> 51622-51662 Kaufleute im Bereich Verkehr und Logistik <i>Berufshauptgruppe 61:</i> alle Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe <i>Berufshauptgruppe 62:</i> alle Verkaufsberufe <i>Berufshauptgruppe 63:</i> 63112 Tourismuskaufmann/frau 63122 Sport- und Fitnesskaufmann/frau 63212 Hotelkaufmann/frau <i>Berufshauptgruppe 71:</i> 71302 Industriekaufmann/frau (Unternehmensorganisation und Strategie) 71522 Personaldienstleistungskaufmann/frau <i>Berufshauptgruppe 72:</i> alle Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung <i>Berufshauptgruppe 73:</i> 731.. alle im Bereich Rechtsberatung, Rechtsprechung und Rechtsordnung 732.. alle im Bereich Verwaltung <i>Berufshauptgruppe 92:</i> 92302 Verlags- und Medienkaufleute (mit oder ohne spezifische Tätigkeitsangabe)	Bundesfreiwilligendienst	0,3	0,1 p.a., max. 0,3	0,1
Elektromobilität und Regenerative Energien	<i>Berufshauptgruppe 26:</i> alle Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe <i>Berufshauptgruppe 25:</i> alle Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe <i>Berufshauptgruppe 43:</i> alle Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	Erfolgreiche Teilnahme an Programmierwettbewerben,	0,3	0,1 p.a., max. 0,2	0,1

Elektrotechnik und Informations-technik	<i>Berufshauptgruppe 26:</i> alle Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe <i>Berufshauptgruppe 43:</i> alle Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	Erfolgreiche Teilnahme an Programmierwettbewerben	0,3	0,1 p.a., max. 0,2	0,1
Maschinenbau	<i>Berufshauptgruppe 24:</i> alle Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe <i>Berufshauptgruppe 25:</i> alle Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe <i>Berufshauptgruppe 26:</i> alle Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe <i>Berufshauptgruppe 27:</i> alle Technischen Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe <i>Berufshauptgruppe 41:</i> alle Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe <i>Berufshauptgruppe 43:</i> alle Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologie-berufe Aus allen anderen <i>Berufshauptgruppen</i> die Ausbildungsberufe der Mechaniker	Bundesfreiwilligendienst; einschlägige Praktika von mehr als 6 Wochen Dauer; Probestudium an der RWU	0,3	0,1 p.a., max. 0,3	0,2, max. 0,2
Gesundheits-ökonomie	<i>Berufshauptgruppe 62:</i> 62412 Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r <i>Berufshauptgruppe 72:</i> 72132 Kaufmann/frau für Versicherungen und Finanzen: Ausbildung in Fachrichtung Versicherung <i>Berufshauptgruppe 73:</i> 73212 Sozialversicherungsfachangestellte/r 73222 Kaufmann/frau im Gesundheitswesen <i>Berufshauptgruppe 81:</i> alle Medizinischen Gesundheitsberufe <i>Abgeschlossene, staatlich anerkannte, mindestens dreijährige Pflegeausbildung</i> (Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege oder generalistische Ausbildung)	Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst oder Tätigkeit in der Entwicklungshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten (jeweils mindestens 11 Monate)	0,3	0,1 p.a., max. 0,2	0,2
Internet und Online-Marketing	<i>Berufshauptgruppe 43:</i> 43112 Informatikkaufmann/frau 43412 Fachinformatiker/in (Richtung Anwendungsentwicklung) <i>Berufshauptgruppe 61:</i> 61282 Kaufmann/frau im E-Commerce <i>Berufshauptgruppe 92:</i> 92112 Kaufmann/frau für Marketingkommunikation	Bundesfreiwilligendienst	0,3	0,1 p.a., max. 0,3	0,1

	92122 Kaufmann/frau für Dialogmarketing und Servicefachkraft für Dialogmarketing 92302 Medienkaufmann/frau Digital und Print <i>Berufshauptgruppe 93:</i> 93222 Gestalter/in für visuelles Marketing				
Mechatronics	Berufsgruppe 24: Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe Berufshauptgruppe 25: alle Maschinen- & Fahrzeugtechnikberufe Berufsgruppe 26: alle Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe Berufsgruppe 27: alle Technischen Forschungs-, Entwicklungs- Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe Berufsgruppe 28: alle Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe Berufsgruppe 41: alle Mathematik-, Biologie-, Chemie- und Physikberufe Berufsgruppe 43: alle Informatik-, Informations- und Kommunikationstechnologieberufe	Eigene Entwicklungsprojekte	0,3	0,1 p.a., max. 0,3	0,1
Soziale Arbeit	<u>Aus der Liste 2.2.2 der Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe die Berufe:</u> 5 Arbeitserzieher/in (Staatlich anerkannt) 12 Erzieher/in (Staatlich anerkannte) 13 Erzieher/in (Staatlich anerkannte) für 0- bis 10-Jährige 14 Erzieher/in (Staatlich geprüft) 15 Erzieher/in Jugend- und Heimerziehung 16 Erzieher/in, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung (Staatlich anerkannt) 17 Erzieher/in 18 Fachkraft Soziale Arbeit 19 Familienpfleger/in 27 Haus- und Familienpfleger/in 28 Heilerzieher/in 34 Heilerziehungspfleger/in (Staatlich anerkannt) 35 Heilerziehungspfleger/in 54 Sonderpädagoge (Staatlich anerkannter)/ Sonderpädagogin (Staatlich anerkannte)	FSJ; Facheinschlägige Praktika; Internationaler Freiwilligendienst; entwicklungspolitischer Freiwilligendienst; europäischer Freiwilligendienst; Anderer Dienst im Ausland (ADiA); Zivildienst; freiwilliger Wehrdienst (jeweils mindestens 11 vollendete Monate); Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten bei Institutionen, Vereinen, Verbänden o.ä., die gesellschaftliche Aufgaben übernehmen (mindestens 2 Jahre); Erziehung eigener Kinder (mindestens 6 Monate)	0,3	0,1 p.a. max. 0,2	0,2

	<p>56 Sozialassistent/in (Staatlich geprüft) 57 Sozialassistent/in 58 Sozialbetreuer/in und Pflegefachhelfer/in (Staatlich geprüft) 59 Sozialhelfer/in 61 Sozialpädagogische/r Assistent/in (Staatlich geprüft) 62 Sozialpädagogische/r Assistent/in 191 Heilpädagoge (Staatlich anerkannter)/ Heilpädagogin (Staatlich anerkannte) 192 Heilpädagoge/ Heilpädagogin</p>				
Wirtschafts- psychologie	<p>Grundsätzliche jede abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich, insb. jedoch: <i>Berufshauptgruppe 51:</i> 51622-51662 Kaufleute im Bereich Verkehr und Logistik <i>Berufshauptgruppe 61:</i> alle Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe <i>Berufshauptgruppe 62:</i> alle Verkaufsberufe <i>Berufshauptgruppe 63:</i> 63112 Tourismuskaufmann/frau 63122 Sport- und Fitnesskaufmann/frau 63212 Hotelkaufmann/frau <i>Berufshauptgruppe 71:</i> 71302 Industriekaufmann/frau (Unternehmensorganisation und Strategie) 71522 Personaldienstleistungskaufmann/frau <i>Berufshauptgruppe 72:</i> alle Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung <i>Berufshauptgruppe 73:</i> 731.. alle im Bereich Rechtsberatung, Rechtsprechung und Rechtsordnung 732.. alle im Bereich Verwaltung <i>Berufshauptgruppe 91:</i> 91342 Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung <i>Berufshauptgruppe 92:</i> 92302 Verlags- und Medienkaufleute (mit oder ohne spezifische Tätigkeitsangabe)</p>	<p>Bundesfreiwilligendienst Freiwilliges soziales Jahr Auslandsaufenthalte im Dienste einer NGO oder im staatlichen Auftrag</p>	0,3	0,1 p.a., max 0,3	0,1